

Förderverein des Feuerwehrlöschzuges Rommerskirchen der Freiwilligen Feuerwehr Rommerskirchen

Satzung

§ 1

1. Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein des Feuerwehrlöschzuges Rommerskirchen der Freiwilligen Feuerwehr Rommerskirchen e.V. – im Folgenden Verein genannt –.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rommerskirchen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel/Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes. Dieser Zweck wird dadurch verwirklicht, dass Mittel für die Gemeinde Rommerskirchen beschafft werden, die diese dem Feuerwehrlöschzug Rommerskirchen mit der Maßgabe zukommen lässt, diese Mittel unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke des Feuerschutzes zu verwenden.

Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden im Bereich

- a) der Ausbildung und des Interesses der Allgemeinheit im Bereich des Feuerlöschwesens und Erhaltung der Tradition der Feuerwehr,
- b) der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des Löschzuges,
- c) der Leistungsfähigkeit des Löschzuges,
- d) der Jugend- und Altenhilfe,
- e) der Kameradschaftspflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern sie den Anforderungen des jeweiligen Mitgliederstatus entspricht.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

- a) Aktive Mitglieder sind die direkt im Verein mitwirkenden Mitglieder. Aktives Mitglied kann nur werden, wer Mitglied des Löschzuges Rommerskirchen der Freiwilligen Feuerwehr Rommerskirchen ist. Es können andere Personen mit der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung als aktive Mitglieder aufgenommen werden.
- b) Fördermitglieder beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Eine Wahl in den Vorstand ist nicht möglich. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliederversammlung ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet.
- c) Zu Ehrenmitgliedern werden Vereinsmitglieder ernannt, die sich besondere Dienste um das Feuerwehrwesen erworben haben. Der Vorschlag ist vom Vorstand einstimmig auszusprechen und muss von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Ein Stimmrecht erhalten die Ehrenmitglieder nicht, wenn sie vorher keine aktiven Mitglieder des Vereins waren.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
 - a) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
 - b) Mitglieder des Löschzuges Rommerskirchen haben einen Aufnahmeanspruch.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Auch Mitglieder des Löschzuges Rommerskirchen können bei begründetem Antrag mit einer $\frac{3}{4}$ –Mehrheit der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
5. Mitglieder des Löschzuges Rommerskirchen verlieren beim Austritt aus dem Löschzug automatisch den Mitgliedsstatus. Es steht ihnen frei, durch erneuten Antrag wieder Vereinsmitglied unter den Voraussetzungen des § 3 zu werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Für aktive Mitglieder werden keine Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Vereinskassierer
- dem Beirat

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vereinskassierer. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Vereinskassierer soll über eine kaufmännische Berufsausbildung verfügen und eine derartige Tätigkeit aktiv ausüben oder über vergleichbare Qualifikationen verfügen.
3. Der Beirat, der aus bis zu 4 Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des übrigen Vorstands in jeglicher Weise unterstützen. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des , Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
5. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Die Aufteilung der Tätigkeiten innerhalb des Vorstandes werden durch einen Geschäftsplan festgelegt, welchen der Vorstand eigenverantwortlich aufstellt.
7. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Mindestens jährlich hat eine Mitgliederhauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.
3. Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorstand einzuberufen.
4. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder unter Beachtung des § 3.
5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5, Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
6. Einberufene Mitgliederversammlungen sind bei Anwesenheit von 25% der Mitglieder beschlussfähig. Wird diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so hat eine neue Ladung mit zweiwöchiger Frist zu erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der erschienenen Mitgliederzahl beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Vorsitzenden
 - c) Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden
 - d) Wahl des Vereinskassierers
 - e) Wahl des Beirates
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- i) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
8. Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen

1. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit absoluter Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden wie nicht anwesende Mitglieder gewertet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
3. Bei Wahlen zu Vorstandsposten zählen Enthaltungen als Neinstimmen.
4. Kommt es bei Personenwahlen nicht zu absoluten Mehrheitsverhältnissen, so hat ein erneuter Wahlgang zu erfolgen. Kommt es im 2. Wahlgang zu keiner absoluten Mehrheit, so reicht die einfache Mehrheit zur Wahl aus. Vor der Wahl sind Vorschlagslisten aufzustellen, zu denen die betroffenen Personen zustimmen müssen.
5. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung in der Weise gewählt, dass die Personen zum Beirat bestimmt werden, die die meisten Stimmen innerhalb eines Wahlganges auf sich vereinigen können. Beirat kann aber nur werden, wer mindestens 10% der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Die Kassenprüfer werden wie der Beirat gewählt.

§ 11

Kassenprüfung

1. In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der

Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Rommerskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für die der Satzung entsprechenden Ziele zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 13

Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 31.01.1998 beschlossen. Die Gründung des „Fördervereins des Feuerwehrlöschzuges Rommerskirchen der Freiwilligen Feuerwehr Rommerskirchen“ erfolgt ebenfalls am 31.01.1998.